Satzung zur Änderung der
„Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernheizung für das Gebiet Mainz-Lerchenberg und des Zweiten Deutschen Fernsehens“
vom 05.07.1984

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 25.03.2016 aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477f.) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, erstellt und betreibt die Stadt Mainz oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ein Fernheizwerk mit Warmwassersystem als öffentliche Einrichtung.
Das Heizwerk liefert auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.

§2 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Alle bebauten Grundstücke mit Raumheizung sind an die öffentliche Fernheizung anzuschließen.

(2) Zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist die von dem Heizwerk gelieferte Fernwärme zu benutzen. Festbrennstoffe sind nicht zulässig, auch nicht für Gebäude, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine dürfen gelegentlich mit trockenem, naturbelassenem Holz befeuert werden. Gelegentlich bedeutet die Zulässigkeit von bis zu 8 Tagen im Monat von bis zu 5 Stunden am Tag. Andere Heizarten und Feuerstätten, gleich welcher Art, sind nicht erlaubt.

(3) Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sowie die ähnlich dinglich Berechtigten.

§ 2a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Sofern der Jahresheizwärmebedarf 45 kWh/qm genutzter, beheizter Fläche unterschreitet und die maximale Anschlussleistung geringer ist als 25 kW, ist eine Befreiung zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Berechnungsverfahren entsprechend EnEV oder vergleichbare Nachweise zu führen. Die Deckung des Wärmebedarfs für Heizzwecke und Warmwasser hat emissionsfrei zu erfolgen.
(2) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt.
(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Mainz zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich erteilt.

§3 Hausanschluss

Das Fernheizwerk liefert die Wärme über das Fernwärmenetz bis zur Hausübergabestation, die sich in den Gebäuden befindet.

§4 Leitungsrecht

Die Anschlusspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leitungen sind nach den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zu führen.

§5 Versorgungsgebiet

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt im Gebiet des Stadtteils Mainz-Lerchenberg und des Sondergebietes Zweites Deutsches Fernsehen.

§6 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Sein Grundstück nicht an das Fernheizwerk anschließt.
2. Zur Raumheizung oder zur Erzeugung von heißem Leitungswasser andere Anlagen als die nach dieser Satzung zugelassenen benutzt.
3. In offenen Kaminen, Kaminöfen oder Gartenkaminen anderes Material als trockenes, naturbelassenes Holz verbrennt.
4. Offene Kamine, Kaminöfen und Gartenkamine nicht nur gelegentlich benutzt
5. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000;-- Euro geahndet werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Mainz, 06.09.2016
In Vertretung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister